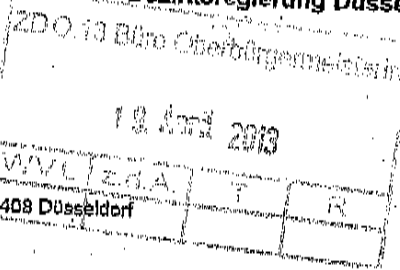


Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300655, 40408 Düsseldorf

An die
Oberbürgermeisterin
der Stadt Remscheid
42849 Remscheid



Datum: 19. April 2013
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.02. - RS
bei Antwort bitte angeben

Herr Getzke
Zimmer: 299/10
Telefon:
0211 475-2754
Telefax:
0211 475-2486
holger.getzek@
brd.nrw.de

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Wilding,

mit Schreiben vom 15.02.2013 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid vom 04.02.2013 über den Doppelhaushaltssatzung für die Jahre 2013 / 2014 mit Haushaltsplan und entsprechenden Anlagen angezeigt.

Zugleich beschloss der Rat der Stadt Remscheid gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 für das Jahr 2013, die Sie ebenfalls vorlegten und deren Genehmigung Sie beantragen.

Die beantragte Genehmigung der am 04.02.2013 vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2013 wird hiermit erteilt.

Die am 04.02.2013 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 / 2014 darf gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Remscheid. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die geplanten Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan benannten Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Remscheid entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klaver Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3



Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich ausdrücklich hin.

Seite 2 von 9

I. Begründung:

Die Stadt Remscheid nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 12.12.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 bis 2021 der Stadt Remscheid genehmigt. Die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Remscheid ist daraufhin veröffentlicht worden und somit auch formal in Kraft getreten.

Die Stärkungspaktteilnehmer haben unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz den HSP jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Remscheid am 04.02.2013 die erforderliche Fortschreibung des HSP 2012-2021 für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, deren Genehmigung hier beantragt wurde. Der Bericht zum Stand der Umsetzung des HSP 2012-2021 am 31.12.2012 liegt vor.

Der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan sieht auch weiterhin den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2016 mit einem Überschuss von rd. 8,0 Mio. Euro vor und Remscheid plant von diesem Zeitpunkt an positive Jahresergebnisse mit degressiv verminderter Konsolidierungshilfe ein.

Die Beschlussfassung des Landtags über die von der Stadt Remscheid bereits eingeplanten erhöhten Landeshilfen aus der Neuberechnung der so genannten „strukturellen Lücke“ bleibt weiterhin abzuwarten. Auf meine Ausführungen in der Haushaltsverfügung vom 12.12.2012 wird insoweit hingewiesen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Inhaltlich beruht der vorliegende Haushalt für die Jahre 2013 / 2014 aufgrund des vergleichsweise kurzen zeitlichen Abstandes zwischen Überarbeitung und Beschluss des Haushalts 2012 und Doppelhaushalt 2013 / 2014 auf den Grundannahmen des Haushaltes 2012.

Seite 3 von 9

Insoweit sind bereits im Rahmen meiner Genehmigungsverfügung vom 12.12.2012 thematisierte Aspekte weiterhin von Bedeutung.

Die Planung der Ansätze für die wesentlichen Erträge und Aufwendungen im Finanzplanungszeitraum und im darüber hinausgehenden Haushaltssanierungszeitraum von 2018 bis 2021 berücksichtigen - insgesamt betrachtet - grundsätzlich den Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK), die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung sowie auch die Vorgaben des Erlasses des MIK vom 09. August 2011 – Az.: 33-46.09.01-71-10 („Plandatenerlass“).

Ertragsseitig sind vorrangig die weiterhin bestehenden Unwägbarkeiten bei der geplanten Entwicklung der Schlüsselzuweisungen hervorzuheben, bei welcher sich als Faktoren u.a. auch von Remscheid nicht zu beeinflussende Verläufe in den übrigen Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen niederschlagen könnten.

Unter anderem beim Aufkommen aus Gewerbesteuern sind die im Projektionszeitraum ab 2018 bis 2021 geplanten Steigerungssätze beim mit jeweils +4,4% p.a. höher als zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums in 2017. Die Steigerungen der Jahre 2016 und 2017 betragen +3,0% bzw. +2,8% p.a. Die erkennbare rückläufige Tendenz wird auch von den Annahmen der Steuerschätzungen aus Mai (mit nur bis 2016 reichenden Werten) und November 2012 gestützt. Auch wenn sich die vorgenannte Steigerungsrate aus der Anwendung des gemäß Plandatenerlass zugrunde zu legenden geometrischen Mittel der vergangen zehn Jahre errechnet, ist hier eine planerische Diskontinuität nicht auszuschließen.



Gleiches gilt sinngemäß auch für die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Seite 4 von 9

Bei der Veranschlagung der Erträge aus dem kommunalen Anteil an der Einkommenssteuer hat Remscheid auf der Grundlage der nochmals positiveren Prognosen der Novembersteuerschätzung optimistischere Werte für die Jahre 2014 und 2015 berücksichtigt.

Im Rahmen der Fortschreibung für das Jahr 2014 sollten auf Grundlage der dann vorliegenden Orientierungsdaten und ggf. Erkenntnissen aus der Modellrechnung zum GFG 2014 die Planungen in den aufgeführten Ertragspositionen kritisch überprüft werden

Bei den Aufwendungen sind nach wie vor die Bereiche Personal- und Transferaufwendungen besonders zu beobachten.

Beide haben als betragsmäßig höchste Einzelpositionen des gesamten Aufwandes erhebliche Bedeutung für die aktuelle und zukünftige Planung der Haushaltsansätze.

Remscheid geht im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ab 2014 – 2017 von einem abnehmenden Personalaufwand aus. Diese Planung ist selbst bei erfolgreicher Umsetzung der Stelleneinsparungen äußerst restriktiv. Puffer für erfahrungsgemäß aufgrund von gesetzlichen oder sonstigen Änderungen der Rahmenbedingungen regelmäßig auftretende Personalmehrbedarfe bzw. Aufwandssteigerungen enthalten die Planungen nicht mehr. Auch hier besteht die Besorgnis eines kurzfristig entstehenden Nachsteuerungsbedarfs.

Die Einplanung des Transferaufwandes wurde bereits im Verlauf der Prüfung des (überarbeiteten) Haushaltes 2012 mit HSP 2012-2021 aufgegriffen. Die aktuelle Notwendigkeit, die Ansätze kritisch zu überprüfen, wird u.a. von der in den Haushalt für das Jahr 2012 eingestellten (zunächst überplanmäßigen) Erhöhung des Aufwandes für

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 5 von 9

„Leistungen für ausländische Flüchtlinge“ um rd. 0,3 Mio. Euro und einen nochmals geplanten Anstieg des Aufwandes in 2013 um weitere rd. 0,4 Mio. Euro in 2013 dokumentiert.

Es freut mich festzustellen, dass es der Stadt Remscheid gelungen ist, in 2012 das geplante Jahresdefizit deutlich zu verringern und die HSP-Zielsetzung des Jahres 2012 nahezu vollständig zu erreichen. Im Jahr 2013 ist die Stadt jetzt gefordert, die in meiner Haushaltsverfügung vom 12.12.2012 geforderten Konkretisierungen bei bestimmten HSP-Maßnahmen auszuarbeiten und in die Fortschreibung des HSP für 2014 einfließen zu lassen. Hier ist wiederum der Transferaufwand (HSP-Maßnahme 23) besonders betroffen.

Bei zwei weiteren Maßnahmen, die Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an die Bergischen Symphoniker (HSP-Maßnahme 18) sowie die Einführung einer Mobilfunkmastensteuer (HSP-Maßnahme 36), steht die endgültige Klärung, ob und in wieweit die Umsetzung möglich ist, weiterhin aus.

Sollten sich diese Maßnahmen in 2013 nicht in Höhe der geplanten Konsolidierungsbeiträge als realisierbar bzw. planerisch belastbar erweisen, sind für die HSP-Fortschreibung 2014 alternative Einsparpotentiale als Kompensation auszuarbeiten und zu beschließen.

Falls eine abschließende Klärung bis zur Fortschreibung nicht erzielt werden kann, halte ich aufgrund der Kürze der Zeit bis zum ersten „Ausgleichsjahr“ 2016 die Ausarbeitung und den Beschluss von Reservemaßnahmen, die bei einem endgültigen Ausfall der Maßnahme zum Tragen kommen, für geboten.

Im Rahmen der Fortschreibung 2013 wurden vier Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes angepasst. Die Gründe für die Anpassungen wurden nachvollziehbar dargestellt, so dass hier keine Bedenken gegen die Änderungen bestehen. Das Vorgehen zeugt



davon, dass die Stadt sich mit einem laufenden Soll/Ist-Abgleich auseinandersetzt und bereit ist, Konsequenzen zu ziehen. Sie hat damit den Einstieg in die erforderliche laufende Überprüfung und Anpassung des dynamischen Haushaltssanierungsplans vorgenommen.

Allerdings ist aus meiner Sicht als Folge dauerhaft nicht mehr zu erreichender Konsolidierungsbeiträge bei HSP-Maßnahmen die Ausarbeitung, der Beschluss und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zumindest in Höhe des ausfallenden strukturellen Konsolidierungsbeitrags unmittelbar zeitnah geboten. Unter Verweis auf die erheblichen Risiken, die insbesondere bei der Planung der Schlüsselzuweisungen gesehen werden, darf die Kompensation keinesfalls hinausgezögert werden.

Hinsichtlich der satzungsmäßigen Ermächtigung zur Aufnahme investiver Kredite i.H.v. 4.500.000 Euro im Haushaltsjahr 2014 weise ich darauf hin, dass die Stadt Remscheid bereits in der Finanzplanung des Jahres 2014 einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit einplant, der sich in den Folgejahren noch weiter erhöht. In diesem Zusammenhang ist auf § 77 Abs. 3 GO NRW zu verweisen. Ich gehe davon aus, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur im Rahmen der Grundsätze dieser Norm erfolgt.

Hinweise

Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021 ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Duldung einer verspäteten Vorlage die mir in der Übergangsphase der

Bezirksregierung Düsseldorf



Jahre 2012/2013 noch möglich war, kommt für die Folgejahre grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Seite 7 von 9

2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir jeweils
 - mit der Vorlage des von der Oberbürgermeisterin bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraumin der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind zunächst, soweit von mir noch gefordert, zu konkretisieren und verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Remscheid entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.
5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt

Bezirksregierung Düsseldorf



ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Seite 8 von 9

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zur Reduzierung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Remscheid in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen im Konsolidierungszeitraum nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die in den Jahren 2016 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf




9. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes bzw. dessen jährlicher Fortschreibung und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen wird und erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung.

Seite 9 von 9

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


(Anne Lütkes)

